



Niederschrift

Gemeindevertretung Öffentlich

Sitzungstermin:	Dienstag, 23. Juni 2026
Sitzungsbeginn öffentlicher Teil:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	22:40 Uhr
Ort:	Bürgerhaus "Löhnberger Lilie", Waldhäuser Straße 40, 35792 Löhnberg
Sitzungsnummer:	GVE/2026/002

Anwesend waren:

Stimmberechtigt: Gemeindevertreter

Bönsch, Hans-Peter
Bachl, Winfried
Brumm, Oliver
Deißmann-Hauser, Ute
Droß, Sascha
Endruweit, Eva-Maria
Grän, Tobias
Hardt, Markus
Ketter, Phil
Köhlinger, Jürgen
Lawall-Schaad, Anne
Liebel, Jens
Möller, Winfried
Schaad, Achim
Schuster, Frank
Simon, Thomas
Stuy, Christina
Thielebein, Jochen
Weber, Volker
Wojtalla-Schuld, Nancy
Zimmermann, Marcus

Bürgermeister

Greve, Reiner

Gemeindevorstand - Beigeordnete

Schütz-Diehl, Franziska
Becker, Jannik
Gath, Carsten
Leichthammer, Jörg

Nicht stimmberechtigt: Schriftführerin

Gramfort, Anne

Fehlend:

Stimmberechtigt: Gemeindevertreter

Porter, Heike

Entschuldigt fehlend

Schäfer, Jörg

Entschuldigt fehlend

Gemeindevorstand - 1. Beigeordnete

Staubitz, Anke

Entschuldigt fehlend

Heß, Thorsten

Entschuldigt fehlend

Haupt- und Personalamtsleiter

Ott, Peter

Entschuldigt fehlend

Inhaltsverzeichnis

Öffentlich:

01. Eröffnung und Begrüßung - Information
02. Bericht aus dem Gemeindevorstand - Information
03. Teil A - beschließend
Punkte ohne Aussprache
04. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer - beschließend
05. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung
- beschließend
06. Überplanmäßige Ausgabe gem. § 100 HGO
Reparaturrechnung Bauhoffahrzeug Hansa LM-GL 88 - beschließend
07. Mittelverschiebung innerhalb des Produktbereichs 11 für Investition Nr. I-00000225
Tiefbrunnen Obershausen, Rechnung Fa. Pettenpohl - beschließend
08. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben für die
Umsetzung der Verwaltungsdigitalisierung im Rahmen Interkommunaler Zusammenarbeit
- beschließend
Zusammenarbeit mit Merenberg
09. Teil B - beschließend
Punkte mit Aussprache
10. Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 05.05.2026 zu Haushaltssatzung und -
plan für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Löhnberg - Information
11. Erlass einer Hebesatzsatzung für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer
für das Haushaltsjahr 2026 - beschließend
12. Antrag der Freien Wähler „Bürger für Bürger“ auf einen Bürgerdialog im Anschluss an die
Sitzung - beschließend
13. Antrag der Freien Wähler „Bürger für Bürger“ auf Prüfung zur Einführung einer
Übernachtungssteuer - beschließend
14. Gewährung einer Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock zum Ausgleich der mit der
Grundsteuerreform einhergehenden Effekte im KFA - Information
15. Überplanmäßige Ausgabe nach §100 HGO Rechts- und Beratungskosten - beschließend
Bereitstellung zusätzlicher Mittel für notwendige Rechtsberatungs- und
Vertretungsleistungen im Zusammenhang mit einer drohenden Klage und der
Klageerhebung gegen den ehemaligen Bürgermeister.
16. Gemeinsamer Antrag CDU-Fraktion und Freien Wähler "Bürger für Bürger" zur
Beauftragung einer externen Unterstützung zur weiteren "Aufarbeitung der Finanzsituation,
Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Unterstützungstätigkeiten". - beschließend

17. Interkommunale Abstimmung zur Entwicklung der Windvorranggebiete 1108 und 2145 - beschließend
18. Anfrage Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur Umsetzung des Bürgerentscheides „Windkraft“ im Pachtmodell - Dringliche Schritte, Zeitplan, Rahmenbedingungen - beschließend
19. Wahl der Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften der Gemeinde Löhnberg - beschließend
20. Jahresabschluss 2019 – Unterrichtung der Gemeindevertretung über die Aufstellung durch den Gemeindevorstand - Information
21. Verschiedenes - Information

Öffentliche Sitzung

Gemeindevertreter Hans-Peter Bönsch eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

TOP 01. Eröffnung und Begrüßung - Information
--

Sachvortrag:

Vors. Peter Bönsch eröffnet die Sitzung mit 21 Stimmberechtigten.

Abstimmungsergebnis: entfällt

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 02. Bericht aus dem Gemeindevorstand - Information**Sachvortrag:**

Bürgermeister Greve stellt anhand der als Anlage beigefügten Präsentation den Bericht des Gemeindevorstands vor.

Beschluss:**Abstimmungsergebnis: entfällt**

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 03. Teil A - beschließend
Punkte ohne Aussprache**Sachvortrag:****Beschluss:**

Die Blockabstimmung wird aufgelöst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 04. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer -
beschließend

Sachvortrag:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen des Landes Hessen wurde empfohlen, die bestehenden Ertragsmöglichkeiten der Gemeinde zu überprüfen und auszuschöpfen, um einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten.

Der hessische Rechnungshof hat hierzu einen Vergleich der Hundesteuersätze in strukturell und größtmäßig vergleichbaren hessischen Kommunen durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass der Höchstsatz für den Ersthund bei 180,00 € jährlich liegt. Mit dem derzeitigen Steuersatz von 50,00 € liegt die Gemeinde Löhnberg deutlich unter dem Niveau vergleichbarer Kommunen.

Darüber hinaus hat das Regierungspräsidium Gießen in seiner Verfügung vom 05.05.2026 die Gemeinde darauf hingewiesen, dass sie weiterhin verpflichtet ist, bestehendes und weiteres, ggf. auch unpopuläres Konsolidierungspotential zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltslage zeitnah umzusetzen.

Zur Verbesserung der Ertragssituation und zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierung wird daher vorgeschlagen, den Steuersatz für den Ersthund auf 90,00 € jährlich anzuheben. Die Anpassung orientiert sich am Höchstsatz vergleichbarer Kommunen und stellt eine angemessene und verhältnismäßige Erhöhung dar.

Die Satzungsänderung soll rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft treten. Die Rückwirkung erfolgt innerhalb des gesetzlich zulässigen Zeitraums. Da die Hundesteuer als Jahressteuer erhoben wird und die Anpassung noch innerhalb des laufenden Haushalts- und Veranlagungsjahres erfolgt, überwiegt das öffentliche Interesse an einer zeitnahen Haushaltskonsolidierung die privaten Interessen der Steuerpflichtigen.

Nach § 3 Abs. 1 KAG kann eine Abgabesatzung mit rückwirkender Kraft erlassen werden, wenn die Rückwirkung durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt sowie für die Abgabepflichtigen voraussehbar und zumutbar ist. Die zulässige Höchstdauer der Rückwirkung von sechs Monaten wird eingehalten.

Die sachliche Rechtfertigung der rückwirkenden Anpassung ergibt sich aus den Erfordernissen der Haushaltskonsolidierung, den Hinweisen und Empfehlungen im Rahmen der Haushaltsberatung durch das Land Hessen sowie der Anpassung des Steuersatzes an das Niveau vergleichbarer hessischer Kommunen.

Die rückwirkende Anwendung gewährleistet die vollständige Wirksamkeit der für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahme und dient der Verbesserung der Ertragssituation der Gemeinde.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen durch Hundesteuer (Hunde Stand 11.06.2026)

	Zahl der Hunde	alter Steuersatz	Gesamt	neuer Steuersatz	Gesamt	Mehreinnahmen
Ersthund	345	50,00 €	17.250,00 €	90,00 €	31.050,00 €	13.800,00 €
Zweithund	54	125,00 €	6.750,00 €	125,00 €	6.750,00 €	- €
weiterer Hund	10	225,00 €	2.250,00 €	225,00 €	2.250,00 €	- €
steuerfrei	13	- €	- €	- €	- €	- €
ermäßigt Ersthund	15	25,00 €	375,00 €	25,00 €	375,00 €	- €
ermäßigt Zweitund	4	62,50 €	250,00 €	62,50 €	250,00 €	- €
ermäßigt weiterer Hund	1	112,50 €	112,50 €	112,50 €	112,50 €	- €
gefährlicher Hund	3	614,00 €	1.842,00 €	614,00 €	1.842,00 €	- €
			28.829,50 €		42.629,50 €	13.800,00 €

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Löhnberg zu beschließen.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Der Steuersatz für den Ersthund wird von bisher 50,00 € auf 90,00 € jährlich festgesetzt.

Anlage

1. Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung
2. Vergleich der Hundesteuersätze vergleichbarer hessischer Kommunen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

TOP 05. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung - beschließend
--

Sachvortrag:

In seiner Sitzung vom 07.05.2026 wurde die Änderung der Gebühren der Friedhofssatzung vom GVO erneut beraten und zur Kenntnis genommen. Die angezeigten Änderungen und Fragen wurden bearbeitet und beantwortet.

In der Sitzung des GVO vom 12.03.2026 unter TOP 3 wurde der Beschluss zur Gebührenänderung

der Friedhofssatzung mit Hinweis auf Vorlage einer Gebührengegenüberstellung der umliegenden Kommunen zurückgestellt.

Diese Übersicht, sowie der Sitzungsprotokollauszug vom 12.03.26 wurden angefügt.

Inhalt entnommen von der Sitzung vom 07.05.2026 - Gemeindevorstand

Beschluss:

Auf Antrag der Freien Wähler sowie der SPD wurde auf Weiterleitung in den HuF gebeten. Die Gemeindevertretung beschließt, die Weiterleitung an den HuF.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	4

TOP 06. Überplanmäßige Ausgabe gem. § 100 HGO Reparaturrechnung Bauhoffahrzeug Hansa LM-GL 88 - beschließend
--

Sachvortrag:

Im Dezember 2025 fiel Winterdienst das Fahrzeug Hansa, LM-GL 88 durch einen Bruch einer Gelenkwelle aus.

Die Reparatur wurde kurz darauf, aufgrund der Dringlichkeit durchgeführt.

Die Reparaturrechnung enthält zusätzlich einen Service, welcher mit ausgeführt wurde und beläuft sich auf 9.031,98€ brutto.

Nach Rücksprache mit der Fa. Hansa wurde eine Rechnungsgutschrift über 1719,91€ brutto gewährt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die Rechnung der Firma Hansa in Höhe von **9.031,98 € brutto** sowie die hierzu erteilte **Gutschrift in Höhe von 1.719,91 € brutto** zur Kenntnis und beschließt der daraus resultierenden **überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 100 HGO** zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 07. Mittelverschiebung innerhalb des Produktbereichs 11 für Investition Nr. I-00000225 Tiefbrunnen Obershausen, Rechnung Fa. Pettenpohl - beschließend

Sachvortrag:

Für die Maßnahme zur Erneuerung des Tiefbrunnen Obershausen im Jahr 2025 wurde eine Kostenschätzung über 50.000,00 € in den Haushalt 2025 eingestellt.

Nach Abrechnung der Gesamtkosten ergibt sich eine Nettodifferenz von 1.831,87€.

Diese Differenz ist nach Überprüfung des Angebotes zur Rechnung der Fa. Pettenpohl durch den Faktor des zeitlichen Mehraufwandes vor Ort durch das Klarpumpen, sowie durch eine zusätzliche Kamerabefahrung zu erklären.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt zur Finanzierung der Maßnahme „Sanierung TB Obershausen“ eine Mittelverschiebung in Höhe von 1.831,87 netto von Investition Nr. I-00000212 zu Investition Nr. I-00000225.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 08. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben für die Umsetzung der Verwaltungsdigitalisierung im Rahmen Interkommunaler Zusammenarbeit - beschließend
Zusammenarbeit mit Merenberg

Sachvortrag:

Die Gemeinden Löhnberg und Merenberg sind sich einig, auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 02.12.2021 eine Kooperation im Bereich der Verwaltungsdigitalisierung zu begründen und gemeinsam einen Antrag auf Förderung dieser Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zu stellen.

Die Zusammenarbeit bringt für beide Kommunen eine Ersparnis in den Personal- und Sachausgaben, da hier nur ein Mitarbeiter beschäftigt werden muss.

Nach eingehenden Beratungen in den jeweiligen beteiligten Kommunen wurde mit Datum vom 19.12.2025 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung dieses Kooperationsverbundes und Begründung einer IKZ im Bereich Verwaltungsdigitalisierung von beiden Vertragspartner unterzeichnet. Dies war Grundvoraussetzung für die beantragte Förderung einer IKZ.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Löhnberg hat dieser Vereinbarung am 18.12.2025 zugestimmt. Der Gemeindevorstand des Marktflecken Merenberg am 27.11.2025.

Der Antrag auf Förderung des Landes in Höhe von 50.000 € ist daraufhin über den Dienstweg (Kreisverwaltung, Regierungspräsidium, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport) im Januar 2026 versandt worden.

Das Ministerium benötigt zur Bewilligung allerdings noch Gemeindevertretungsbeschlüsse, die wir sobald als möglich nachreichen sollen, damit die Bescheid Erstellung beim Ministerium erfolgen kann.

Die Gemeindevertretung Merenberg wird hierüber nach der Sommerpause in Ihrer Septembersitzung ebenfalls hierüber entscheiden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung befürwortet und beschließt die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben für die Umsetzung der Verwaltungsdigitalisierung im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Löhnberg und dem Marktflecken Merenberg.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 09. Teil B - beschließend
Punkte mit Aussprache

TOP 10. Verfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 05.05.2026 zu Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Löhnberg - Information
--

Sachvortrag:

Bürgermeister Greve verliest das Schreiben des Regierungspräsidium Gießen vom 05.05.2026.

TOP 11. Erlass einer Hebesatzsatzung für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2026 - beschließend
--

Sachvortrag:

Mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 05.05.2026 wurde die Gemeinde aufgefordert, die bestehenden Liquiditätskredite bis spätestens zum 31.12.2027 vollständig zurückzuführen. Gleichzeitig wurde die Gemeinde angehalten, geeignete und nachhaltige Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen, um die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Haushalts sicherzustellen und die finanzielle Stabilität der Kommune zu stärken.

Die Gemeinde hat gegenüber dem Regierungspräsidium wiederholt auf ihre angespannte finanzielle Situation hingewiesen und verschiedene Möglichkeiten geprüft, um eine Verlängerung der vorgegebenen Rückführungsfrist zu erreichen. Ziel war es, die erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum umzusetzen und die daraus resultierenden Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger zu verringern. Diese Bemühungen blieben jedoch erfolglos. Das Regierungspräsidium hält an der vollständigen Rückführung der Liquiditätskredite bis zum 31.12.2027 fest.

Darüber hinaus wurde die Gemeinde aufgefordert, die zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Beschlüsse bis spätestens zum 30.06.2026 zu fassen. Die fristgerechte Beschlussfassung ist zugleich Voraussetzung dafür, die angepassten Hebesätze noch rückwirkend zum 01.01.2026 festsetzen zu können. Nur hierdurch kann sichergestellt werden, dass die notwendigen Konsolidierungsbeiträge für das gesamte Haushaltsjahr 2026 erzielt werden und die vom Regierungspräsidium vorgegebenen Konsolidierungsziele innerhalb des festgelegten Zeitraums erreicht

werden. Eine spätere Beschlussfassung würde zu erheblichen Einnahmeausfällen führen und die Erreichung der Konsolidierungsziele erschweren.

Die Gemeinde befindet sich derzeit bereits in der vorläufigen Haushaltsführung. Dies führt zu erheblichen Einschränkungen der finanziellen Handlungsfähigkeit und verdeutlicht die Notwendigkeit einer nachhaltigen Stabilisierung der Gemeindefinanzen. Eine Nichtumsetzung der geforderten Konsolidierungsmaßnahmen könnte die Genehmigungsfähigkeit künftiger Haushalte beeinträchtigen und weitere kommunalaufsichtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Gemeindevorstand vor, die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B von bisher 700 v.H. auf jeweils 930 v. H. sowie den Hebesatz für die Gewerbesteuer von bisher 430 v. H. auf 440 v. H. festzusetzen. Die hieraus resultierenden Mehrerträge dienen der Umsetzung der vom Regierungspräsidium geforderten Rückführung der Liquiditätskredite und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der vorgegebenen Konsolidierungsziele.

Die Festsetzung der erhöhten Hebesätze erfolgt rückwirkend zum 01.01.2026, um die erforderlichen Konsolidierungserfolge über den gesamten vorgesehenen Konsolidierungszeitraum sicherzustellen.

Durch die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B auf jeweils 930 v. H. werden voraussichtlich zusätzliche Erträge in Höhe von rund 520.000 € im Jahr 2026 sowie weiteren rund 520.000 € im Jahr 2027 erzielt. Durch die Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes von 430 v. H. auf 440 v. H. werden darüber hinaus zusätzliche Erträge in Höhe von rund 100.000 € jährlich erwartet. Die hieraus resultierenden Gesamterträge tragen maßgeblich zur Rückführung der Liquiditätskredite und zur Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde bei.

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass die Erhöhung der Hebesätze ausschließlich vor dem Hintergrund der vom Regierungspräsidium geforderten Konsolidierungsmaßnahmen und der Rückführung der Liquiditätskredite erfolgt. Nach Abschluss des Konsolidierungszeitraums und der angestrebten vollständigen Rückführung der Liquiditätskredite wird die Gemeindevertretung im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2028 die finanzielle Situation der Gemeinde daher erneut bewerten und unter Berücksichtigung der dann bestehenden Haushaltsslage über die zukünftige Höhe der Hebesätze neu entscheiden.

Sollte sich die finanzielle Situation der Gemeinde bereits vor Ablauf des Konsolidierungszeitraums nachhaltig verbessern oder sollten die Konsolidierungsziele früher erreicht werden, wird die Gemeindevertretung die Notwendigkeit der festgesetzten Hebesätze erneut überprüfen und gegebenenfalls eine Anpassung vornehmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).

Die Hebesätze werden rückwirkend zum 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A: 930 v. H.
- Grundsteuer B: 930 v. H.
- Gewerbesteuer: 440 v. H.

Die Hebesatzsatzung ersetzt die Festsetzungen des § 5 der Haushaltssatzung 2026 vollständig.

Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 13.12.2024 außer Kraft.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen sowie die steuerlichen Festsetzungen entsprechend anzupassen.

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass die Erhöhung der Hebesätze der Umsetzung der vom Regierungspräsidium mit Schreiben vom 05.05.2026 geforderten Konsolidierungsmaßnahmen sowie der vollständigen Rückführung der Liquiditätskredite bis zum 31.12.2027 dient.

Die Gemeindevertretung wird im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2028 die finanzielle Situation der Gemeinde erneut bewerten und unter Berücksichtigung der dann bestehenden Haushaltslage über die zukünftige Höhe der Hebesätze entscheiden.

Sollte sich die finanzielle Situation der Gemeinde vor Ablauf des Konsolidierungszeitraums nachhaltig verbessern oder sollten die Konsolidierungsziele früher erreicht werden, wird die Gemeindevertretung die Notwendigkeit der festgesetzten Hebesätze erneut überprüfen und gegebenenfalls eine Anpassung beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

TOP 12. Antrag der Freien Wähler „Bürger für Bürger“ auf einen Bürgerdialog im Anschluss an die Sitzung - beschließend

Sachvortrag:

Als Ergebnisse der Gespräche der Gemeinde Löhnberg mit dem Regierungspräsidium und der Hessischen Ministerium des Inneren ist festzuhalten, dass der noch offene Liquiditätskredit in Höhe von 3 Millionen EUR bis Ende 2027 zurückzuzahlen ist.

Da dies mit nicht unerheblichen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger Löhnbergs zusammenhängt, soll durch Transparenz und Aufklärung auf die Sorgen, Fragen und Anregungen der Bevölkerung eingegangen werden.

Die Bürgerinnen und Bürger sollen die Möglichkeit erhalten, Fragen direkt an die Mitglieder von Gemeindevertretung und Gemeindevorstand zu richten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretersitzung möge beschließen, dass im Anschluss an die Gemeindevertretersitzung am 23.06.2026 ein Bürgerdialog stattfindet, in dem die anwesenden Bürgerinnen und Bürger ihre Fragen zur finanziellen Situation der Gemeinde Löhnberg, insbesondere die Forderung des Regierungspräsidiums und des Hessischen Ministeriums des Inneren zur Rückführung des Liquiditätskredits bis Ende 2027 stellen können.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

TOP 13. Antrag der Freien Wähler „Bürger für Bürger“ auf Prüfung zur Einführung einer Übernachtungssteuer - beschließend

Sachvortrag:

Als Ergebnisse der Gespräche der Gemeinde Löhnberg mit dem Regierungspräsidium und der Hessischen Ministerium des Inneren ist festzuhalten, dass der noch offene Liquiditätskredit in Höhe von 3 Millionen EUR bis Ende 2027 zurückzuzahlen ist.

Mit einer Übernachtungssteuer könnten zusätzliche Einnahmen erzielt werden.

Es sind folgende Punkte zu prüfen:

- 1) Es existiert eine Übernachtungssteuersatzung (Muster HSGB, 2015 höchstrichterlich bestätigt d. Beschluss des BVerwG vom 17.11.2015 Az. 9 BN 3/15). Ist diese für Löhnberg übertragbar?
- 2) Besteuerung einer Übernachtung im Beherbergungsbetrieb. Welchen Aufwand bedeutet das für den Beherbergungsbetrieb.
- 3) Welche Kosten erzeugt diese Steuer auf Seiten der Gemeinde.
- 4) Welcher Steuersatz ist zu erheben (prozentual/fix)?
- 5) Erstellung einer Ertragsanalyse nach Abzug der Aufwendungen/Kosten.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand möge prüfen, ob die Einführung einer Übernachtungssteuer für die Gemeinde Löhnberg sinnvoll ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 14. Gewährung einer Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock zum Ausgleich der mit der Grundsteuerreform einhergehenden Effekte im KFA - Information
--

Sachvortrag:

Mit Bescheid des Hessischen Ministeriums der Finanzen bzw. des zuständigen Regierungspräsidiums vom 25.06.2026 wurde der Gemeinde eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) für das Haushaltsjahr 2026 bewilligt.

Die Zuweisung dient dem Ausgleich besonderer finanzieller Belastungen bzw. der Unterstützung der kommunalen Leistungsfähigkeit im Rahmen der Regelungen des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG). Der Landesausgleichsstock stellt dabei ein Instrument zur Sicherstellung einer angemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen dar.

Die bewilligte Zuweisung beläuft sich auf insgesamt 10.000,00 €.

Die Auszahlung erfolgt gemäß den im Bescheid festgelegten Modalitäten. Die Mittel stehen im Haushaltsjahr 2026 zur Verfügung und sind entsprechend im Haushalt der Gemeinde zu vereinnahmen.

Der Bescheid ist der Vorlage als Anlage beigelegt und wird der Gemeindevertretung hiermit zur Kenntnis gegeben.

Finanzielle Auswirkungen

Die Zuweisung führt zu einer entsprechenden Verbesserung der Ertragslage im Haushaltsjahr 2026 bzw. zu einer Reduzierung des Defizits im Ergebnishaushalt. Eine Zweckbindung ist gemäß Bescheid zu beachten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt den Bescheid über die Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 15. Überplanmäßige Ausgabe nach §100 HGO Rechts- und Beratungskosten - beschließend
Bereitstellung zusätzlicher Mittel für notwendige Rechtsberatungs- und Vertretungsleistungen im Zusammenhang mit einer drohenden Klage und der Klageerhebung gegen den ehemaligen Bürgermeister.

Sachvortrag:

Im Zusammenhang mit einer drohenden rechtlichen Auseinandersetzung mit der Kreissparkasse Weilburg im Zusammenhang mit der Löhnberger Grundstücks Gesellschaft (LGG) und der eingereichten Klage gegen den ehemaligen Bürgermeister Dr. Frank Schmidt auf Schadensersatz, besteht für die Gemeinde die Notwendigkeit, weitere anwaltliche Beratungs- und Vertretungsleistungen in Anspruch zu nehmen.

Die bislang im Haushalt vorgesehenen Mittel für Rechtsberatungsleistungen sind zwischenzeitlich vollständig ausgeschöpft. Aufgrund der rechtlichen und finanziellen Bedeutung der Angelegenheit ist eine weitere anwaltliche Begleitung jedoch zwingend erforderlich, um die Rechtsinteressen der Gemeinde sachgerecht wahrnehmen und mögliche Nachteile abwenden zu können. Ohne entsprechende rechtliche Beratung und Vertretung bestünde das Risiko erheblicher rechtlicher und finanzieller Nachteile für die Gemeinde.

Der Haushalt der Gemeinde ist derzeit nicht genehmigt. Die Haushaltswirtschaft erfolgt daher im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO.

Die Aufwendungen sind daher als unabweisbar im Sinne des § 99 HGO einzustufen.

Die Beauftragung weiterer anwaltlicher Beratungs- und Vertretungsleistungen ist zur sachgerechten Wahrnehmung der Rechtsinteressen der Gemeinde erforderlich.

Aufgrund der drohenden rechtlichen Auseinandersetzung besteht ein unmittelbarer Handlungsbedarf.

Ebenso muss im Zuge der eingereichten Klage gegen den ehemaligen Bürgermeister eine Rechtsvertretung zwingend erfolgen.

Die Deckung erfolgt aus vorhandenen Haushaltsmitteln innerhalb des Gesamthaushalts.

Beschluss:

Es wird beschlossen:

1. Für die notwendige rechtliche Beratung und Vertretung im Zusammenhang mit der drohenden Klage der Kreissparkasse Weilburg und dem Klageverfahren gegen den ehemaligen Bürgermeister Dr. Frank Schmidt werden zusätzliche Mittel in Höhe von 100.000,- € als überplanmäßige beziehungsweise außerplanmäßige Aufwendungen bereitgestellt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die zur Wahrnehmung der Rechtsinteressen der Gemeinde erforderlichen anwaltlichen Leistungen zu beauftragen.
3. Die Mittelbereitstellung erfolgt im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

TOP 16.	Gemeinsamer Antrag CDU-Fraktion und Freien Wähler "Bürger für Bürger" zur Beauftragung einer externen Unterstützung zur weiteren "Aufarbeitung der Finanzsituation, Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Unterstützungstätigkeiten". - beschließend
----------------	---

Sachvortrag:

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, Angebote für eine externe Beratung einzuholen, die den Gemeindevorstand und Gemeindeverwaltung bei der Umsetzung der nachfolgenden Maßnahmen unterstützen soll.

Es wird um eine Weiterleitung an den HuF gebeten wenn Angebote vorliegen..

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

TOP 17. Interkommunale Abstimmung zur Entwicklung der Windvorranggebiete 1108 und 2145
- beschließend

Sachvortrag:

Die Windvorranggebiete 1108 und 2145 erstrecken sich über die Gemarkungen der vier Kommunen Braunfels, Weilburg, Merenberg und Löhnberg. Zur geordneten Entwicklung der Windenergienutzung sowie zur Wahrung der kommunalen Interessen haben bereits erste Gespräche über eine gemeinsame Vorgehensweise stattgefunden.

Nach derzeitigem Planungsstand sollen im Windvorranggebiet 1108 insgesamt sieben Windenergieanlagen errichtet werden. Hiervon befinden sich voraussichtlich vier Anlagenstandorte auf dem Gebiet der Gemeinde Löhnberg.

Im Windvorranggebiet 2145 ist die Errichtung von insgesamt sechs bis sieben Windenergieanlagen vorgesehen. Nach aktuellem Stand befinden sich hiervon ein bis zwei Anlagenstandorte auf dem Gebiet der Gemeinde Löhnberg.

Zur Umsetzung der Projekte wird angestrebt, die Verhandlungen mit den Projektentwicklern bzw. Betreibern interkommunal abzustimmen, um eine möglichst einheitliche Vorgehensweise der beteiligten Kommunen zu gewährleisten. Gleichzeitig sollen die jeweiligen Grundstücks- und Nutzungsverhältnisse der einzelnen Kommunen berücksichtigt werden.

Vorgesehen ist der Abschluss individueller Gestattungs-, Nutzungs- und Beteiligungsverträge zwischen den jeweiligen Kommunen und dem Projektträger. Hierdurch bleibt die Entscheidungs- und Vertragsautonomie jeder Kommune uneingeschränkt gewahrt.

Finanzielle Auswirkungen

Neben den vertraglich zu vereinbarenden Pacht- bzw. Nutzungsentgelten ergeben sich zusätzliche Einnahmemöglichkeiten aus den Regelungen des § 6 EEG.

Nach den derzeit vorliegenden Erfahrungswerten können sich die Pacht- bzw. Nutzungsentgelte je Windenergieanlage und Jahr – abhängig von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den vertraglichen Vereinbarungen – in einer Bandbreite von rund 118.750 € bis zu rund 225.000 € bewegen. Die tatsächliche Höhe ist Gegenstand der noch zu führenden Vertragsverhandlungen und abhängig von den konkreten Projektparametern.

Die dargestellten Einnahmepotenziale basieren auf aktuellen Marktannahmen und vergleichbaren Projekten. Sie stehen jedoch unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Teilnahme an den Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur. Die dort erzielten Zuschlagswerte haben maßgeblichen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen und damit auch auf die Höhe der verhandelbaren kommunalen Pacht-, Nutzungs- und Beteiligungserträge.

Darüber hinaus eröffnet § 6 EEG die Möglichkeit finanzieller Beteiligungen der Standort- und Nachbarkommunen durch den Anlagenbetreiber. Hieraus können nach aktuellem Kenntnisstand zusätzliche Einnahmen von etwa 30.000 € bis 40.000 € je Windenergieanlage und Jahr erzielt werden. Die Verteilung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben anteilig auf die betroffenen Kommunen innerhalb eines Radius von 2,5 Kilometern um die jeweilige Anlage.

Bei einer Realisierung von fünf bis sechs Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Löhnberg ergeben sich nach derzeitigen Annahmen folgende jährliche Einnahmepotenziale:

- Bei fünf Windenergieanlagen: ca. 593.750 € bis 1.125.000 € aus Pacht- und Nutzungsentgelten sowie zusätzlich ca. 150.000 € bis 200.000 € aus Beteiligungen nach § 6 EEG.
- Bei sechs Windenergieanlagen: ca. 712.500 € bis 1.350.000 € aus Pacht- und Nutzungsentgelten sowie zusätzlich ca. 180.000 € bis 240.000 € aus Beteiligungen nach § 6 EEG.

Hieraus ergeben sich potenzielle Gesamteinnahmen in einer Größenordnung von rund 744.000 € bis 1,325 Mio. € jährlich bei fünf Anlagen beziehungsweise rund 893.000 € bis 1,59 Mio. € jährlich bei sechs Anlagen.

Unter Zugrundelegung einer üblichen Vertrags- bzw. Pachtdauer von 25 Jahren entspricht dies für die Gemeinde Löhnberg einem langfristigen Einnahmepotenzial von rund 18,6 Mio. € bis 33,1 Mio. € bei fünf Windenergieanlagen beziehungsweise rund 22,3 Mio. € bis 39,8 Mio. € bei sechs Windenergieanlagen.

Die tatsächlichen Einnahmen sind von den vertraglichen Vereinbarungen, den erzielten Zuschlagswerten in den Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur, den tatsächlichen Stromerträgen der Anlagen sowie den gesetzlichen Rahmenbedingungen abhängig.

Unabhängig von den konkreten Erträgen handelt es sich um ein für die Gemeinde Löhnberg wirtschaftlich bedeutendes Projekt mit erheblichen langfristigen Auswirkungen auf die kommunale Finanzkraft, die Haushaltsentwicklung sowie die zukünftigen Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde.

Vorteile der interkommunalen Zusammenarbeit

Die Stadt Braunfels hat bereits unter Hinzuziehung der auf Energie- und Infrastrukturprojekte spezialisierten Kanzlei BBH (Becker Büttner Held) umfangreiche Vertragsverhandlungen mit Projektentwicklern geführt und hierbei erhebliche fachliche, wirtschaftliche und rechtliche Vorarbeiten geleistet.

Die gewonnenen Erkenntnisse können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit den weiteren beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt und für die anstehenden Vertragsverhandlungen genutzt werden. Dies ermöglicht eine erhebliche Effizienzsteigerung bei der Ausgestaltung der Gestattungs-, Nutzungs- und Beteiligungsverträge.

Durch die Nutzung bereits erarbeiteter Vertragsgrundlagen, Verhandlungsergebnisse und rechtlicher Bewertungen können kostenintensive Mehrfachbeauftragungen externer Berater vermieden werden. Insbesondere im Bereich der rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Beratung von Windenergieprojekten entstehen regelmäßig Kosten im hohen fünfstelligen bis hin zum sechsstelligen Euro-Bereich.

Die bisherigen Verhandlungen der Stadt Braunfels wurden mit den Projektentwicklern wpd und RWE geführt. Darüber hinaus fanden Vorgespräche mit dem Unternehmen iTerra statt. Konkrete Vertragsverhandlungen wurden bislang jedoch ausschließlich mit wpd und RWE geführt.

Nach aktuellem Kenntnisstand befinden sich die Verhandlungen zwischen der Stadt Braunfels und RWE bereits in einem fortgeschrittenen Stadium. Die rechtliche und wirtschaftliche Prüfung durch die Kanzlei BBH steht kurz vor dem Abschluss. Hieraus ergibt sich für die Gemeinde Löhnberg ein erheblicher Zeit- und Wissensvorsprung, da auf bereits erarbeitete Vertragswerke, Verhandlungsergebnisse und Bewertungen zurückgegriffen werden kann.

Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen finanziellen Situation der Gemeinde Löhnberg bietet die interkommunale Zusammenarbeit die Chance, zeitnah belastbare Vertragsgrundlagen zu erhalten, Verfahrenszeiten deutlich zu verkürzen und gleichzeitig erhebliche Beratungs- und Verhandlungskosten einzusparen.

Darüber hinaus stärkt ein abgestimmtes Vorgehen die Verhandlungsposition der beteiligten Kommunen gegenüber den Projektentwicklern und erhöht die Wahrscheinlichkeit, vergleichbare Vertragsstandards, Beteiligungsregelungen und wirtschaftliche Konditionen zu erzielen.

Bewertung

Die Entwicklung der Windvorranggebiete bietet die Möglichkeit, die Energiewende vor Ort aktiv mitzugestalten und gleichzeitig langfristig nachhaltige kommunale Einnahmen zu generieren.

Durch eine abgestimmte interkommunale Vorgehensweise können die Verhandlungspositionen gegenüber den Projektentwicklern gestärkt, einheitliche Vertragsstandards entwickelt sowie erhebliche Beratungs- und Verfahrenskosten vermieden werden. Gleichzeitig profitieren die beteiligten Kommunen von bereits geleisteten Vorarbeiten und einem beschleunigten Projektfortschritt.

Die Gemeinde Löhnberg kann hierdurch sowohl wirtschaftliche als auch zeitliche Vorteile erzielen, ohne ihre kommunale Selbstverwaltung einzuschränken. Durch den Abschluss individueller Verträge bleibt die Entscheidungs- und Vertragsautonomie der Gemeinde jederzeit gewahrt.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass die grundsätzliche Entscheidung zur Nutzung der Windenergie in den Windvorranggebieten 1108 und 2145 durch Bürgerentscheid getroffen wurde und für die Gemeinde verbindlich ist.
2. Die Gemeindevertretung begrüßt die interkommunale Zusammenarbeit der Kommunen Braunfels, Weilburg, Merenberg und Löhnberg zur koordinierten Entwicklung der Windvorranggebiete.
3. Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass die Entwicklung der Windenergieanlagen erhebliche langfristige Einnahmepotenziale für die kommunale Haushaltsentwicklung und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde erwarten

lässt. Die tatsächlichen Ergebnisse sind abhängig von den Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur sowie den vertraglichen Ausgestaltungen.

4. Die Gemeindevertretung unterstützt die Nutzung der durch die Stadt Braunfels in Zusammenarbeit mit der Kanzlei BBH (Becker Büttner Held) erarbeiteten Vorarbeiten als Grundlage für die weiteren interkommunalen Verhandlungen.
5. Die Gemeindevertretung erwartet, dass vor Abschluss verbindlicher Gestattungs-, Nutzungs- oder Beteiligungsverträge eine erneute Befassung der zuständigen Gremien erfolgt.
6. Die Gemeindevertretung erwartet eine regelmäßige Information über den Fortgang der Verhandlungen sowie eine frühzeitige Einbindung vor Abschluss wesentlicher vertraglicher Regelungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 18. Anfrage Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur Umsetzung des Bürgerentscheides „Windkraft“ im Pachtmodell - Dringliche Schritte, Zeitplan, Rahmenbedingungen - beschließend

TOP 19. Wahl der Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften der Gemeinde Löhnberg - beschließend

Abstimmungsergebnis: Hr. Bürgermeister Greve nimmt Top 19 von der Tagesordnung.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung stimmen diesem zu.

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0

Enthaltungen:	0
---------------	---

TOP 20. Jahresabschluss 2019 – Unterrichtung der Gemeindevertretung über die Aufstellung durch den Gemeindevorstand - Information

Sachvortrag:

Nach § 112 HGO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune darzustellen.

Der Jahresabschluss umfasst insbesondere:

die Vermögensrechnung (Bilanz),
 die Ergebnisrechnung,
 die Finanzrechnung,
 den Anhang sowie
 den Rechenschaftsbericht.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist der aufgestellte Jahresabschluss durch die zuständige Revision zu prüfen. Die Prüfung erfolgt durch die Revision des Landkreises Limburg-Weilburg.

Der Gemeindevorstand hat bereits am 25.02.2021 einen Aufstellungsbeschluss gefasst. Gegenüber dem damaligen Beschluss haben sich zwischenzeitlich Änderungen ergeben. Den geänderten Aufstellungsbeschluss hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 02.06.2026 **einstimmig** gefasst.

Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses 2019

Die wesentlichen Eckdaten des Jahresabschlusses 2019 stellen sich wie folgt dar:

- Jahresfehlbetrag: 826.821,08 EUR
- Bilanzsumme: 47.429.147,45 EUR
- Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres: 820.011,63 EUR

Die Erläuterungen zur Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Vermögensrechnung werden dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Weiteres Verfahren

Der Jahresabschluss 2019 wird dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 128 HGO zur Prüfung vorgelegt.

Nach Abschluss der Prüfung erfolgt die Vorlage des geprüften Jahresabschlusses einschließlich Prüfbericht an die Gemeindevertretung gemäß § 113 HGO zur Beratung und Beschlussfassung sowie zur Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstands.

Hinweis

Diese Vorlage dient ausschließlich der Unterrichtung der Gemeindevertretung gemäß § 112 Abs. 5 HGO und ist kein Beschlussgegenstand.

Anlagen

Ergebnisrechnung 2019 inkl. Erläuterungen

Finanzrechnung 2019 inkl. Erläuterungen

Vermögensrechnung 2019 inkl. Erläuterungen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die Aufstellung durch den Gemeindevorstand zur Kenntnis

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 21. Verschiedenes - Information
--

Nach Abschluss aller Tops wird die Frage eines GVE Mitglied gestellt, ob es möglich sei für beide Kitas eine Leitungskraft zu beschäftigen.

Bürgermeister Greve verneint und erklärt warum dies vom Gesetzgeber nicht möglich ist.

Im Anschluss an die Sitzung wurde die Möglichkeit für ein Bürgerdialog angeboten.

Zu diesem wurden folgende Fragen seitens Bürger gestellt:

- Die veröffentlichte Tagesordnung hat leichte Abweichungen zu der vom Sitzungsabend, warum?
Bürgermeister erklärt, dass es technische Probleme bedingt durch die Aufteilung A&B gab.
- ➔ Warum wird keine Pferdesteuer beschlossen?
Die Gemeindevertretung erklärt, dass der Aufwand für den Ertrag zu hoch ist. Es ist aktuell zurückgestellt. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass es zu einem späteren Zeitpunkt erneut geprüft wird.
- ➔ Was erwartet die Gemeindevertretung sowie der Bürgermeister von einem externen Berater?
Unterstützung bei der Haushaltsplanung, Unterstützung der Gemeindeverwaltung sowie Transparenz.

Ende der öffentlichen Sitzung: 22:40 Uhr

Für die Richtigkeit:

Hans-Peter Bönsch
Gemeindevertreter

Anne Gramfort
Schriftführung